

JUGEND - ORDNUNG

des
Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes
Sitz: Ravensburg, gegründet: 1921

§ 1 Name und Begriff

Die Vereinsjugendgruppen des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes bilden die Trachtenjugend.

Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie führt ein Jugendleben nach dieser Ordnung. Die angeschlossenen Vereine sind Mitglieder im jeweils zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring bzw. streben diese zusammenarbeitende Mitgliedschaft an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die *Trachtenjugend* ist bereit, die Aufgaben des Dachverbandes, der Trachtenjugend Baden Württemberg (TJBW) mitzutragen und zu unterstützen. Sie hat sich folgende Ziele und Aufgaben gestellt:

1. Die *Trachtenjugend* anerkennt die Satzung und die Ziele des *Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes*.
2. Die *Trachtenjugend* gegenüber der Öffentlichkeit und des *Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes* zu vertreten.
3. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend des *Verbandes* und der anderen *Verbände*, der deutschen Jugend überhaupt und der Jugend anderer Länder und Völker zu fördern.
4. An der Förderung der Jugendarbeit im demokratischen Sinne nach besten Kräften mitzuwirken, und die heranwachsende Jugend zu demokratischem Denken und Handeln, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaft zu erziehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Jugendgruppen der Trachtenvereine des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes sind Mitglied der *Trachtenjugend*.

Der *Trachtenjugend* gehören alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine im Alter vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.

§ 4 Organe der Trachtenjugend

Die Organe der *Trachtenjugend* sind:

- der *Jugendvertreter*
- der *Jugendausschuss*
- die Jugend-Delegierten-Versammlung

§ 5 Aufgaben des Jugendvertreters

1. die Jugendgruppen der angeschlossenen Mitgliedsvereine in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Problemlösungen mitzuwirken
2. Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter und für Mitglieder, die an der Jugendarbeit interessiert sind, zu veranstalten
3. die **Trachtenjugend** im **Verband** und in der TJBW zu vertreten, sowie die dazu bestimmten Delegierten zu entsenden
4. der **Jugendvertreter** ist für alle Verwaltungsaufgaben, welche die **Trachtenjugend** betreffen, zuständig und verantwortlich
5. alljährlich soll ein **Jugendtreffen / Jugendtag** und nach Möglichkeit eine Freizeitmaßnahme stattfinden. Die Jugendgruppen der Mitgliedsvereine verpflichten sich, diese Veranstaltungen durch aktive Teilnahme zu unterstützen. Diese **Jugendveranstaltungen** obliegen der Leitung des **Jugendvertreters**, in enger Zusammenarbeit mit dem durchführenden Verein. Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Jugendausschuss

Der **Jugendausschuss** setzt sich zusammen aus:

- dem **Jugendvertreter**
- bis zu 2 Stellvertretern
- einem Schriftführer
- einem stellvertretenden Schriftführer
- einem Kassier
- einem stellvertretenden Kassier
- zusätzlich können bis zu **4** Beisitzer gewählt werden

Der **Jugendvertreter** hat mindestens 1 Mal im Jahr (in der Regel bei der **Hauptversammlung** im Frühjahr) einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Der (die) Stellvertreter vertritt (vertreten) den **Jugendvertreter** bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der (die) Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Vertreter, der Kassier und dessen Vertreter und der (die) Beisitzer unterstützen den **Jugendvertreter** in seiner Tätigkeit.

Der **Jugendausschuss** wird von der Jugend-Delegierten-Versammlung gewählt. Er amtiert jeweils für zwei Geschäftsjahre. Er bleibt jedoch kommissarisch im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Der **Jugendausschuss** arbeitet im Sinne dieser Ordnung und zum Wohle der **Trachtenjugend**. **Jugendausschuss**-Sitzungen können je nach Bedarf vom **Jugendvertreter** einberufen werden.

Der **Jugendausschuss** ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Jugend-Delegierten-Versammlung

Die Delegierten-Versammlung setzt sich aus dem gewählten **Jugendausschuss**, den einzelnen Jugendvertretern der Vereine und den weiteren in der Jugendarbeit tätigen Personen der Vereine zusammen. Die Jugend-Delegierten-Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch im Jahr einmal zusammen. Sie wird vom **Jugendvertreter** mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, **oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung per Email**, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugend-Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind aus jedem Mitgliedsverein 2 Delegierte sowie der **Jugendausschuss**. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Jugend-Delegierten-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der **Jugendausschuss** wird nach Berichterstattung einmal im Jahr durch die Delegierten-Versammlung entlastet (i. d. Regel in der **Hauptversammlung** im Frühjahr).

§ 8 Kasse

Die **Trachtenjugend** führt eine eigene Kasse. Die Verwaltung obliegt dem **Jugend-Kassier**. Die Prüfung der Kasse findet einmal im Jahr durch die **Kassenrevisoren des Bodensee- Heimat- und Trachtenverbandes** statt, sie ist Teil der **Verbandskasse**. Die **Trachtenjugend** finanziert sich durch die Beiträge der Mitgliedsvereine, durch Spenden, durch Zuwendungen der öffentlichen Hand und durch Erträge aus Vermögen. Die Jugend-Delegierten-Versammlung schlägt der **Hauptversammlung** die Höhe der Beiträge der Mitgliedsvereine vor, und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung.

§ 9 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung müssen in der Jugend-Delegierten-Versammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliedsvereine sowie der Bestätigung durch die **Hauptversammlung**. Die Abstimmung in der Jugend-Delegierten-Versammlung und in der **Hauptversammlung** hat getrennt stattzufinden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tage, dem **11.04.2015** in Kraft und ersetzt die Jugend-Ordnung vom **30.04.2011**.

Rielasingen Worblingen, 11.04.2015

Werner Halder

1. Vorsitzender
Werner Halder

Andreas Ganshorn

Jugendvertreter
Andreas Ganshorn